Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 10. Mai 2006

Das in Tiflis am 2. Dezember 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit ("Naturschutzprogramm Südkaukasus – Georgien"/Zusagejahre 2003 und 2004) ist nach seinem Artikel 6

am 9. Februar 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Mai 2006

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit

Naturschutzprogramm Südkaukasus – Georgien Zusagejahre 2003 und 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

die Regierung von Georgien -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

im Bestreben, die ökologische Vielfalt des Kaukasus zu erhalten,

unter Bezugnahme auf die Regierungskonsultationen vom 8. bis 9. Oktober 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Georgien und anderen, von beiden

Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgenden Betrag zu erhalten:

einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 2 250 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro) für das Vorhaben "Naturschutzprogramm Südkaukasus – Georgien" (Phase I),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

- (2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Georgien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorha-



bens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

- (1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.
- (2) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Georgien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Georgien erhoben werden

Artikel 4

- (1) Die Regierung von Georgien erhebt für Lieferungen, Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen dieses Abkommens aufgeführten Vorhaben keine direkten Steuern (insbesondere Einkommen-, Gewinn-, Vermögensteuer, Landsteuer und andere direkte Steuern) und Sozialabgaben von Firmen und Fachkräften, die sich aus Mitteln finanzieren, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht hat. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung sind:
- Firmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Georgien,
- ausländische Firmen, die eine steuerliche Betriebsstätte in Georgien nach den Grundsätzen gemäß Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2000 (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen) durch eine nicht durch Mittel der finanziellen Zusammenarbeit finanzierte Tätigkeit begründen,

- lokale Mitarbeiter mit der Ausnahme entsandter (deutscher beziehungsweise ausländischer) Fachkräfte.
- (2) Bei den indirekten Steuern (insbesondere Verbrauch- und Umsatzsteuern) garantiert die Regierung von Georgien, dass die Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, welche der Finanzierung von Firmen und Fachkräften für Lieferungen und Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen des oben genannten Abkommens definierten Vorhaben dienen, nicht zur Erbringung der in diesem Absatz genannten Steuern verwendet werden.
- (3) Soweit nach dem vorstehenden Absatz die Mittel nicht zur Finanzierung der indirekten Steuern verwendet werden dürfen, hat die Regierung von Georgien vorab die entsprechenden Mittel in ihrem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau kann entsprechende Nachweise verlangen. Etwaige im Widerspruch mit diesem Artikel erhobene Steuern hat die Regierung von Georgien zu erstatten.
- (4) Die Regierung von Georgien befreit den Import von Ausrüstungen, Materialien und Hilfsstoffen, welche nachweislich zur Erfüllung der nach diesem Abkommen finanzierten Vorhaben nach Georgien eingeführt werden, von sämtlichen Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Gebühren, die in Georgien gesetzlich vorgeschrieben sind.

Artikel 5

Die Regierung von Georgien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag es Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 2. Dezember 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Uwe Schramm

Für die Regierung von Georgien Alexi Alexischwili

